

An das Bürgermeisteramt Dettenheim -Ordnungsamt- Bächelstr. 33 76706 Dettenheim Fax: 07247 - 931133	Anzeige einer Feuerstelle (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Lagerfeuer <input type="checkbox"/> Brauchtumsfeuer <input type="checkbox"/> Abbrennen pflanzlicher Abfälle
<p>Hinweis: Diese Anzeige dient dazu, das Ordnungsamt Dettenheim, die Feuerwehr und die Polizei von Ihrer Feuerstelle in Kenntnis zu setzen. Sofern notwendig, erteilen wir - insbesondere bei Brauchtumsfeuern und dem Abbrennen pflanzliche Abfälle (nur in Ausnahmefällen) – weitere Auflagen. Bei extremen Wettersituationen (Trockenheit, Hitze, starker Wind) müssen wir uns (ggf. auch kurzfristig) vorbehalten, die beabsichtigte Feuerstelle zu untersagen. Geben Sie bitte eine Mobilrufnummer an, unter der Sie an der Feuerstelle zu erreichen sind. Beachten Sie die Hinweise auf dem nächsten Blatt.</p>	
Anzeigende(r), Verantwortliche(r):	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Telefon, Mobiltelefon:	
Feuerstelle:	
Gewinn:	
Flst.-Nr.	
Gemarkung:	
Datum:	
Uhrzeit (von – bis):	
Begründung (Ausnahmefall):	
Datum:	Unterschrift

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig möglichst eine Woche vor dem geplanten Termin an die o. g. Adresse oder Fax-Nummer. Vielen Dank.

Von dieser Anzeige erhalten die zuständige Feuerwehrabteilung sowie das Polizeirevier Kenntnis.

Allgemeine Hinweise:

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von dem Ordnungsamt zusätzliche Auflagen.

Abbrennen pflanzlicher Abfälle. Sofern ein nachweislicher Ausnahmefall gegeben ist, dürfen die Abfälle im Außenbereich verbrannt werden. In diesem Fall sind jedoch wichtige Regeln zu beachten:

Ein flächenhaftes Abbrennen oder Mitverbrennen von Altholz und anderen Abfällen ist verboten.

Die Abfälle sind zu Haufen zusammenzufassen. Um sicherzustellen, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Abfälle erst kurz vor dem eigentlichen Verbrennen aufzuschichten. Der Verbrennungsvorgang muss kontrollierbar bleiben (z. B. Pflügen eines Randstreifens).

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauchentwicklungen dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.

Es sind Mindestabstände einzuhalten:

200 m von Autobahnen

100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen

50 m von Gebäuden und Baumbeständen

Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist beim Ordnungsamt Dettenheim vorher anzuzeigen.

Auch wenn das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle im Ausnahmefall abfallrechtlich zulässig ist, muss der Verursacher sicherstellen, dass sämtliche sonstigen rechtlichen Anforderungen (z. B. Naturschutz) erfüllt werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb von Ortschaften ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohne Vorliegen eines Ausnahmefalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt, Frau Bruckschen gerne zur Verfügung unter Tel. 07247/ 931- 119 oder ingrid.bruckschen@dettenheim.de